

FÖRDERUNGSBESTIMMUNGEN

Förderprogramm „Touristische Radinfrastruktur“

1. Förderungsziel

Die Nutzung des Fahrrades hat in den vergangenen zehn Jahren sowohl als sportliche Freizeitbeschäftigung und aktive Urlaubsform im Tourismus als auch als umweltfreundliche Form der Mobilität kontinuierlich an Beliebtheit gewonnen. Der letzten T-MONA Gästebefragung zur Folge, sind in Kärnten 41% der Gäste mit dem Rad unterwegs. Im restlichen Österreich (ohne Wien) fahren mit 30 % wesentlich weniger Gäste mit dem Rad.

Die Gäste haben hohe Erwartungen im Hinblick auf ein attraktives Radangebot. Neben Verbesserungen im Radwegenetz ist auch ein Nachrüsten der Infrastruktur auf betrieblicher Ebene notwendig, z.B. im Hinblick auf ein ausreichendes Angebot an Ladestationen für E-Bikes, Servicestationen oder abschließbare Fahrradabstellräume.

Mit vorliegender Investitionsoffensive unterstützt der Tourismusreferent des Landes Kärnten Mag. Sebastian Schuschnig Maßnahmen, welche einen Beitrag zu einer qualitätsvollen und zeitgemäßen Radinfrastruktur auf örtlicher und betrieblicher Ebene leisten.

2. Förderbare Maßnahmen

Folgende Maßnahmen können unter anderem eingereicht werden:

- abschließbarer, diebstahlsicherer Abstellraum für Fahrräder
- ebenerdige Abstellmöglichkeit oder Unterstützung des Abstellens durch Rampe oder Schiebebrille
- Radabstellanlagen
- wettertaugliche Unterstellplätze
- Ladestationen für E-Bikes
- (E-) Schließanlage
- Grundausstattung an Werkzeug für Reparaturen
- Waschplatz für Fahrräder
- Trocknungsmöglichkeiten für Sportbekleidung
- Beschilderungsmaßnahmen auf Radwegen (ausgenommen Beschilderungen der überregionalen Radwege und Mountainbikewege)
- etc.

3. Förderungswerber

Folgende Förderungswerber können Anträge stellen:

- Regionale Tourismusorganisationen
- Tourismusverbände
- Gemeinden
- Ausflugsziele
- Beherbergungsbetriebe
- Gastronomiebetriebe

4. Art und Ausmaß der Förderung

- a) Grundsätzlich richtet sich die Zuerkennung einer Förderung nach der Verfügbarkeit der betreffenden Finanzmittel im Landeshaushalt. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- b) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt, sofern das Projekt mit dem EU-Beihilfenrecht im Einklang ist. **Die Obergrenze der Förderung beträgt 50 % der förderbaren Gesamtkosten und ist mit maximal € 10.000,- pro Förderwerber gedeckelt. Die Gesamtinvestition hat pro Projekt mindestens € 5.000,- zu betragen.**
- c) Die förderbaren Kosten sind sämtliche, einem förderbaren Vorhaben zurechenbare Ausgaben bzw. Aufwendungen, die während der Dauer der Projektumsetzung entstanden sind.

Nicht förderbare Kosten:

- Personalkosten und Eigenleistungen des Förderungswerbers
- Marketingkosten
- Fahrräder, Fahrradzubehör und Fahrradverleihsysteme
- Beschilderungsmaßnahmen auf überregionalen Radwegen und Mountainbikewegen
- Mietkosten
- Kosten, die vor Projekteinreichung beim Land Kärnten angefallen sind
- laufende Betriebskosten
- Finanzierungskosten, Verzugszinsen sowie Wechselgebühren und Devisenverluste
- öffentliche Abgaben und Gebühren
- Umsatzsteuer bei Vorsteuerabzugsberechtigten
- Rechts- und Beratungskosten

5. Antragstellung und Einreichprozess

Dieses Förderprogramm startet mit 1. April 2024. Die Projekteinreichung hat in digitaler Form beim Land Kärnten (sebastian.schuschnig@ktn.gv.at) und gleichzeitig beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität (abt7.post@ktn.gv.at) unter dem Betreff „Förderprogramm Touristische Radinfrastruktur“ zu erfolgen.

Ein vollständig eingebrachter Antrag besteht aus einem Konzept der Maßnahmen samt Einzelkostenaufstellung und ggf. Finanzierungsdarstellung.

Nicht vollständig eingereichte Anträge werden als zurückgezogen erachtet bzw. nehmen an der Landesförderung nicht teil, sofern die fehlenden Unterlagen bzw. Informationen nicht innerhalb einer vom Fördergeber gesetzten Nachfrist nachgereicht werden!

Die „Richtlinien für Tourismusförderungen des Landes Kärnten“ kommen subsidiär zur Anwendung.

6. Gewährung und Abwicklung der Förderung

- a. Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass der Förderungswerber rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens ein digitales Förderungsansuchen einbringt.
- b. Zur Erfassung aller weiteren öffentlichen Fördermittel für dasselbe Vorhaben ist eine unterzeichnete Subventionserklärung (Formular erfolgt nach Antragstellung durch den Förderungsgeber) mit den aktuellen Bankkontaktdaten zu retournieren.

- a. Soweit dies zweckmäßig erscheint, werden die Daten über die Förderungsgewährung mit anderen in Betracht kommenden Förderungsgebern abgestimmt.
- b. Die Ablehnung und Zusage eines Förderungsansuchens erfolgt schriftlich.

7. Auflagen und Bedingungen

- a. Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen, eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, sind der Förderungsstelle unverzüglich und aus eigener Initiative zu melden, andernfalls die Förderung zurückgezogen werden kann.
- b. Der Förderwerber hat Organen oder Beauftragten des Landes in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Vorhabens dienenden Unterlagen (alle jeweils grundsätzlich im Original) bei sich selbst oder bei Dritten Einsicht an Ort und Stelle zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit dem Vorhaben das Prüforgang entscheidet.
- c. Der Förderwerber ist verpflichtet, sämtliche Förderungen bzw. Zuschüsse, die er zusätzlich zu dieser angeführten erhält, bekannt zu geben. Sollte es zu einer Überförderung kommen, so ist das Land berechtigt, die Förderung im erforderlichen Ausmaß zu kürzen und allenfalls zurück zu verlangen.
- d. Vom Förderwerber ist ein Teil der Gesamtkosten des Vorhabens durch Eigenmittel oder nicht geförderte Kredite aufzubringen. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderwerbers angemessen zu sein.
- e. Die subventionierten Maßnahmen haben ausschließlich den Gästen zur Verfügung zu stehen. (Kann durch den Fördergeber stichprobenartig überprüft werden.)

8. Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt in einem Gesamtbetrag nach vollständiger Projektumsetzung sowie nach Vorlage der Verwendungsnachweise, ihrer Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit.

Vor Auszahlung der gewährten Fördermittel sind vom Förderwerber folgende Verwendungsnachweise zu erbringen:

- a. Es ist ein **Schlussbericht** vorzulegen, der die Durchführung des geförderten Vorhabens sowie das Resümee daraus (inkl. Fotos etc.) beinhaltet.
- b. Als **zahlenmäßiger Nachweis** sind elektronisch zu übermitteln: auf den Förderwerber ausgestellte Rechnungen betreffend die geförderten Maßnahmen und Zahlungsbestätigungen. Die **Rechnungen samt Zahlungsbestätigungen** müssen dem geförderten Vorhaben eindeutig zuordenbar sein.

Als Zahlungsnachweis akzeptiert werden z.B. eine Bestätigung der Bank über die durchgeführten Zahlungen, Kontoauszüge, eine Umsatzliste oder Kontoauszüge über Sammelüberweisungen in Kombination mit Einzelbelegen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitarbeiter des Amtes der Kärntner Landesregierung der Amtsverschwiegenheit unterliegen.

Erforderlichenfalls kann der Förderungsgeber vom Förderungsnehmer auch für Kosten, die über die geforderte Nachweisführung hinausgehen, Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen (Kontoauszüge) verlangen.

Rechnungen, die einen Gesamtwert an förderbaren Kosten von EUR 50,00 unterschreiten, können nicht angenommen werden.

- c. Eine nummerierte **Rechnungsübersicht** (Formular „Rechnungsübersicht“) ist verpflichtend beizulegen. Mit der Übermittlung dieser erklärt der Förderwerber, dass die Rechnungen bei keiner anderen Förderstelle eingereicht werden.
- d. Es ist eine gegliederte, detaillierte **Endabrechnung** in Form einer Aufstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben bzw. erbrachter Leistungen vorzulegen.

9. Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderung

Sollten unzureichend Verwendungsnachweise vorgelegt werden, oder sonstige unten angeführte Ereignisse, die eine Rückführung der Geldmittel erfordern, eintreten, so kann das Land, je nach Notwendigkeit die Fördermittel ganz oder teilweise vom Treuhänder bzw. Förderwerber, verrechnet mit einer Verzinsung vom Tag der Auszahlung mit 4 % über dem Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag für das jeweilige Halbjahr gilt, mindestens aber in Höhe des Referenzzinssatzes der österreichischen Nationalbank, gerechnet ab dem Tag der Auszahlung, zurückfordern, wenn:

- a. die Förderungsabwicklungsstelle vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist;
- b. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
- c. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
- d. die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- e. das Vorhaben vom Förderungswerber durch eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- f. der Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Verwendungsnachweise nicht bzw. nicht zur Gänze beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat;
- g. sich die Gesamtkosten der Endabrechnung gegenüber den geplanten Gesamtkosten verringern;
- h. nach dem Zeitpunkt des Förderungsansuchens von einem anderen Organ des Landes oder einem anderen Rechtsträger eine Förderung für das gleiche oder ein ähnliches Vorhaben, wenn auch mit verschiedener Zweckwidmung gewährt wurde, welche bei der Zuerkennung der Förderung nicht bekannt war;
- i. über das Vermögen des Förderungswerbers vor Abschluss des Vorhabens oder während der Laufzeit der Förderung ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Deckung der Kosten abgewiesen wird;
- j. ohne Zustimmung des Fördergebers der Betrieb des Förderungswerbers vor Abschluss des geförderten Vorhabens bzw. innerhalb der Laufzeit der Förderung veräußert wird, oder durch Schenkung übergeht und die Pflichten aus der Fördervereinbarung nicht übertragen, das Vorhaben nicht verwirklicht oder nicht weiter betrieben und dauernd eingestellt wird;
- k. die geförderten Wirtschaftsgüter abseits des anvisierten Förderzwecks vorzeitig veräußert werden;
- l. dies aus gemeinschaftsrechtlichen Gründen geboten ist, insbesondere, weil die Förderung gegen das EU-Beihilfeverbot verstößt. Das gilt nicht nur, wenn einer Förderung die Genehmigung der Kommission versagt wird oder sie nicht einem genehmigten Förderprogramm entspricht, sondern auch dann, wenn eine Förderung entgegen der Notifizierungspflicht gemäß Art 108 Abs 3 AEUV zugesagt oder gewährt worden ist;
- m. von Organen der EU die Rückforderung der Förderung auf Grund von internationalen Bestimmungen verlangt wird.
- n. Der Fördernehmer das Abtretungs-, Anweisungs- oder Verpfändungsverbot nicht einhält.

Für den Fall, dass vor Auszahlung der Förderung einer der unter den Punkten a) bis n) genannten Umstände eintritt, kann der Förderbetrag gekürzt bzw. zur Gänze gestrichen werden und es entfällt der Anspruch des Förderungswerbers auf (gänzliche) Auszahlung der noch nicht geleisteten Förderung.

10. Rechtsgrundlagen

a. Nationales Recht:

Diese Richtlinie wurde auf Grundlage der Allgemeinen Förderrichtlinien des Landes Kärnten in der jeweils geltenden Fassung erstellt.

b. EU-Recht:

Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-VO)

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

11. Datenverwendung durch den Förderungsgeber

Der Förderungswerber bestätigt in der Subventionserklärung, dass er die Ausführungen zur Datenschutzgrundverordnung im Beiblatt „Datenschutzerklärung für die Abwicklung von Förderungen gemäß den Förderbestimmungen – Förderprogramm - Touristische Radinfrastruktur“, zur Kenntnis genommen hat.

12. Gültigkeit

Die vorliegenden Förderungsbestimmungen sind ab dem 01. April 2024 gültig.

Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität

Tel.: 050536 / 17126 - Katharina Himmel, MA